



TIERFRIEDHOF SORDNUNG

Stand: März 2025

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Verhalten auf dem Tierfriedhof Wien	4
3. Gewerbsmäßige Tätigkeiten	5
4. Arten von Tiergrabstellen	5
5. Möglichkeiten der Grabstellenausgestaltung.....	6
6. Gedenkzeichen.....	7
7. Fundamente	7
8. Einfassungen und Grabdeckplatten	8
9. Entfernung der Grabstellenausstattung	8
10. Benützungsrecht.....	8
11. Durchführung von Tierbestattungsleistungen	9
12. Preise	9

Einleitung

Der von der Tierfriedhof Wien GmbH verwaltete Tierfriedhof wurde für die Bestattung von Tierkörpern und Tiersaschen errichtet. Es wird angeboten Haustiere bis zu einem maximalen Körpergewicht von 70 kg beizusetzen, jedenfalls keine Tiere, die einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen sind.

Die Tierfriedhofsanlage stellt einen geeigneten Ort, zur Errichtung einer würdevollen Gedenkstätte für verstorbene Heimtiere dar und dient aufgrund der parkähnlichen Ausführung auch als Erholungsraum. Bei der Gestaltung und Betreuung des Tierfriedhofs Wien muss daher auf die Lage des Tierfriedhofs inmitten des Stadtgebietes Rücksicht genommen werden.

Mit dieser Tierfriedhofsordnung werden neben der Regelung der grundsätzlichen Aufgaben eines Tierfriedhofs auch teilweise einschränkende Gestaltungsvorgaben für die Grabstätten im Sinne der Erhaltung der Friedhofsflächen als Grün- und Erholungsraum und im Sinne der Verkehrssicherheit des Tierfriedhofs Wien festgelegt.

Es hat sich der Einzelne bei größtmöglicher Wahrung seiner individuellen Freiheit und der persönlichen Ausdrucksform seiner Pietät jedenfalls dem durch die Erfordernisse der Gemeinschaft gesteckten Rahmen dieser Tierfriedhofsordnung einzuordnen.

Die Tierfriedhof Wien GmbH erlässt als Rechtsträger des Tierfriedhofs Wien auf privat-rechtlicher Basis die nachstehende Tierfriedhofsordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Sprachliche Gleichbehandlung: Soweit in dieser Tierfriedhofsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Diese Tierfriedhofsordnung gilt für den Tierfriedhof Wien, Anton-Mayer-Gasse 5, 1110 Wien

(3) Die Verwaltung und die Betreuung des Tierfriedhofs Wien erfolgt durch die Tierfriedhof Wien GmbH (in der Folge auch „Tierfriedhofsverwaltung“ genannt). Auf dem Tierfriedhof Wien werden Erdgräber, Urnengräber und eine Urnenwand für Beisetzungen errichtet.

(4) Die Öffnungszeiten und Bürozeiten des Tierfriedhofs Wien können Sie den Anschlag- tafeln im Eingangsbereich des Tierfriedhofsgeländes, den Informationsfoldern oder dem Internet (unter www.tfwien.at) entnehmen. Die Annahme von Tierkörpern, Tieraschen/ Tierurnen ist während der Bürozeiten möglich. Die Tierfriedhofsverwaltung kann im Bedarfsfall die Öffnungszeiten verändern.

(5) Haftung:

- a. Die Tierfriedhof Wien GmbH haftet nicht für den Bestand der auf den Tiergrabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen Grabstellenausstattungen. Ebenso haftet er nicht für Schäden, welche durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabstellenausstattungen oder durch Elementarereignisse und Vandalismus entstehen.
- b. Die Benützungsberechtigten haften für den ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand der gesamten Grabfläche sowie für etwaige Schäden, welche durch das Gedenkzeichen, die Bepflanzung oder die sonstige Ausstattung der Tiergrabstelle verursacht werden.
- c. Das Betreten des Tierfriedhofs Wien erfolgt auf eigene Gefahr. Die Friedhofsbesucher sind daher angehalten, im Winter nur die geräumten und gestreuten Wege zu benutzen, und sich bei Sturm nicht unter Bäumen aufzuhalten.

2. Verhalten auf dem Tierfriedhof Wien

(1) Das Verhalten während des Aufenthaltes auf dem Tierfriedhof Wien hat dem Ernst, der Würde und der Widmung eines Tierfriedhofes zu entsprechen. Das Lärmen, Betteln, das Bewerben von Waren und Leistungen, sowie das Ansprechen von Friedhofsbesuchern zur Anbahnung von Geschäften, sind untersagt.

(2) Es ist untersagt, die Tierfriedhofsanlage, Gräber und Grabinventar zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen.

(3) Die im Zuge der gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten zu entfernenden Materialien, wie insbesondere Pflanzen, Erde oder Kerzenbecher, sind in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern getrennt zu entsorgen.

(4) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist untersagt.

(5) Die Reinigung von Arbeitsgeräten bei der Wasserentnahmestelle ist untersagt.

(6) Die Benützung von Sportgeräten, wie insbesondere Skateboards, Rollschuhe oder Inlineskates, ist untersagt.

(7) Den Anordnungen der Tierfriedhofsaufsicht ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen oder sonst gegen diese Tierfriedhofsordnung verstoßen, können vom Tierfriedhof Wien gewiesen werden.

(8) Die Mitnahme von Tieren in den Tierfriedhof Wien ist unter den Voraussetzungen, dass die Tiere mit Leine und Maulkorb geführt werden, gestattet.

(9) Die Verwendung von Fahrzeugen jeder Art am Tierfriedhof Wien ist nur mit Zustimmung der Tierfriedhofsverwaltung zulässig. Die Einfahrt von Personenkraftwagen auf das Bestattungsgelände des Tierfriedhofs Wien ist untersagt. Die als Parkplatz gekennzeichnete Abstellfläche im Zufahrtsbereich des Tierfriedhofs Wien ist für Kunden bzw. Besucher des Tierfriedhofs zu benutzen.

3. Gewerbsmäßige Tätigkeiten

(1) Am Tierfriedhof Wien dürfen gewerbsmäßige Tätigkeiten nur von befugten Gewerbetreibenden und grundsätzlich nur an Werktagen während der Öffnungszeiten des Tierfriedhofs Wien verrichtet werden. Ausnahmen können in berechtigten Fällen von der Tierfriedhofsverwaltung gestattet werden.

(2) An Sonn- und Feiertagen sind Bau- und Steinmetzarbeiten und ähnliche Arbeiten sowie besonders lärmverursachende Arbeiten nicht gestattet.

(3) Sämtliche gewerbsmäßige Tätigkeiten, ausgenommen gärtnerische Grabpflege-tätigkeiten, sind zeitgerecht im Vorhinein in der Tierfriedhofsverwaltung anzumelden.

(4) Die bei der Verrichtung gewerbsmäßiger Tätigkeiten verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Tierfriedhofsverwaltung am Tierfriedhofsgelände gelagert werden. Zwischengelagerte Grabstellenausstattungen sind mit einer Firmenbezeichnung zu kennzeichnen. Alle anderen Materialien und Geräte sind täglich aus dem Tierfriedhof Wien zu entfernen.

(5) Firmenbezeichnungen von Steinmetzbetrieben sind auf Gedenkzeichen oder auf sonstigen Grabstellenausstattungen im Höchstausmaß von 30 cm² zulässig.

(6) Firmenbezeichnungen von Friedhofsgärtnern: Alle von Friedhofsgärtnern betreuten Tiergrabstellen sind mit Pflöcken oder Stecktafeln mit der jeweiligen Firmenbezeichnungen zu versehen. Folgende Maximalausmaße dürfen nicht überschritten werden: Pflöcke: eine Breite von höchstens 0,04 m und eine sichtbare Länge von höchstens 0,13 m, Stecktafeln: dürfen eine Sichtfläche von höchstens 50 cm² aufweisen. Nicht den angeführten Vorgaben entsprechende Kennzeichnungen, sowie außerhalb des angegebenen Zeitraumes auf Grabstellen angebrachte Pflöcke oder Stecktafeln, können von der Tierfriedhofsverwaltung nach erfolgter Aufforderung kostenpflichtig entfernt werden.

4. Arten von Tiergrabstellen

(1) Zur Bestattung von Tierkörpern und Tiersaschen/Tierurnen sind folgende Tiergrabstellen vorgesehen:

- a. Kleintiergrab:
Recht zur Bestattung von einem Tierkörper bis zu einem Körpergewicht von 2 kg.

- b. 1 m² Tiergrab:
Recht zur Bestattung von zwei Tierkörpern bis zu einem Körpergewicht bis 30 kg und zusätzlich 2 Tierschen/Tierurnen
- c. 2,5 m² Tiergrab:
Recht zur Bestattung von drei Tierkörpern bis zu einem maximalen Körpergewicht von 70 kg und zusätzlich 2 Tierschen/Tierurnen

(2) Zur ausschließlichen Bestattung von Tierschen/Tierurnen sind folgende Grabstellen vorgesehen:

- a. 0,5 m² Kleintierurnengrab: Recht zur Bestattung von zwei Kleintierschen/
Kleintierurnen (Tierkörper mit maximal 2 kg)
- b. 0,5 m² Tiergrab: Recht zur Bestattung von zwei Tierschen/Tierurnen (Tierkörper mit maximal 70 kg)
- c. 1 m² Tiergrab: Recht zur Bestattung von sechs Tierschen/Tierurnen (Tierkörper mit maximal 70 kg)
- d. Urnenwand: Recht zur Bestattung von einer Tiersche/Tierurne

5. Möglichkeiten der Grabstellenausgestaltung

Im Zuge der Planung und Gestaltung des Tierfriedhofs Wien wird von der Tierfriedhofsverwaltung die vorgesehene Art der Ausgestaltung und Größe der Tiergrabstellen festgesetzt und im Friedhofsplan festgehalten. Die Ausgestaltungsvorgaben sind einzuhalten. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Tierfriedhofsverwaltung.

(1) Die Grabfläche kann folgendermaßen ausgestaltet werden:

- a. Auf den Tiergrabstellen können Grabsteine und die hierfür erforderlichen Grabsteinfundamente errichtet werden. Einfassungen, Grabdeckplatten und Schriftplatten dürfen nur nicht fundiert und nach Zustimmung der Tierfriedhofsverwaltung aufgelegt werden. Die Grabgrenzen dürfen nicht überschritten werden.
- b. Die Grabfläche kann, sofern sie nicht mit einer Grabdeckplatte versehen ist, mit Rasen, Blumen, bodendeckenden Pflanzen oder Ähnlichem gärtnerisch ausgestaltet werden und muss gepflegt werden. Marmorkies ist ebenfalls erlaubt. Die Verwendung von Blähton, Fliesen, Glasbruch, Kunststoffrasen, Platten jeglicher Art, Teppichen und Ähnlichem zur Ausgestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet.

(2) Urnenwandnischen können folgendermaßen ausgestaltet werden:

- a. Bereits vorhandene Verschlussplatten sind zu verwenden. Neue Verschlussplatten sind dem Bestand anzupassen.
- b. Bauliche Veränderungen der Urnenwand sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Tierfriedhofsverwaltung gestattet.

(3) Nach einer Tierbestattung sind die Blumengebinde innerhalb von 6 Wochen zu entfernen; die Graboberfläche ist zumindest einfach zu formieren.

(4) Die gärtnerische Ausgestaltung und die Aufnahme der dauernden Pflege der Tiergrabstelle haben innerhalb von 3 Monaten nach erfolgtem Erwerb des Benützungsrechtes oder nach einer Tierbestattung zu erfolgen.

(5) Auf Tiergrabstellen dürfen außer Rasen, Blumen oder bodendeckenden Pflanzen nur kleinwüchsige, bis maximal 0,70 m hoch wachsende Laub- und Nadelgehölze, gepflanzt werden.

(6) Das Ausgestalten von allgemeinen Friedhofsflächen ist ausschließlich der Tierfriedhofsverwaltung vorbehalten.

(7) Die Tierfriedhofsverwaltung ist bei Beeinträchtigung der Rechte Dritter oder bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabstellenausstattungen berechtigt, für die Entfernung von über 0,40 m hohen Pflanzen auf Gräbern zu sorgen und diese auch ohne Zustimmung der Benützungsberechtigten auf deren Kosten zu schneiden oder zu entfernen.

6. Gedenkzeichen

(1) Gedenkzeichen und deren Inschriften dürfen weder den strafrechtlichen Bestimmungen noch der Würde eines Tierfriedhofes widersprechen.

(2) Grundsätzlich sind Gedenkzeichen und Kreuze aus Naturstein, Kunststein, Holz oder Metall herzustellen.

(3) Sämtliche Gedenkzeichen müssen standsicher aufgestellt und dauerhaft gegen Verschieben und Kippen gesichert werden. Der technisch einwandfreie Zustand der Grabstellenausstattung sowie die Verkehrssicherheit müssen auf Dauer gewährleistet sein.

(4) Bei der Herstellung von Verschlussplatten für die Urnenwand sind die Vorgaben der Tierfriedhofsverwaltung einzuhalten.

(5) Die Höchstausmaße der Gedenkzeichen und Schriftplatten dürfen die Grabgrenzen nicht überschreiten und werden für die Grabstellen wie folgt festgelegt:

a. Gedenkzeichen: 0,80 m Höhe, 0,60 m Breite

b. Schriftplatte: 0,80 m Länge, 0,60 m Breite

(6) Die Höhe der Gedenkzeichen ist ab Fundamentoberkante zu messen.

(7) Die Aufstellung von Gedenkzeichen, die von den oben genannten Abmessungen abweichen, darf nur mit Zustimmung der Tierfriedhofsverwaltung erfolgen. Für die Zustimmung ist unter Vorlage einer maßstabgerechten Skizze des Gedenkzeichens sowie unter Angabe der zur Verwendung gelangenden Materialien bei der Tierfriedhofsverwaltung schriftlich anzusuchen. Die Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn die geplanten Gedenkzeichen in Größe, Form und Material dem Friedhofsbild entsprechen. Bedarfsweise sind statische Gutachten beizubringen.

7. Fundamente

(1) Fundamente zur Aufstellung von Gedenkzeichen und zur Auflage von Einfassungen müssen zumindest aus Beton C/20/25/B3 hergestellt werden. Eine Mindestbewehrung ist vorzusehen.

(2) Die Herstellung von Fundamenten für Gedenkzeichen können entweder die jeweiligen Benützungsberechtigten oder die Tierfriedhofsverwaltung veranlassen.

(3) Fundamente zur Aufstellung von Gedenkzeichen bei Tiergrabstellen müssen einen Mindestquerschnitt von 0,40 m Tiefe und 0,30 m Stärke aufweisen.

(4) Sollten auf Grund örtlicher Besonderheiten Abweichungen der Standardmaße notwendig sein, muss vor der Herstellung der Fundamente die Zustimmung der Tierfriedhofsverwaltung eingeholt werden.

8. Einfassungen und Grabdeckplatten

(1) Grundsätzlich sind Einfassungen und Grabdeckplatten nur aus Natur- oder Kunststein herzustellen. Die Verwendung anderer Materialien bedarf der Zustimmung der Tierfriedhofsverwaltung.

(2) Einfassungen von Tiergräbern haben den Maximalquerschnitt von 0,08 m Breite und 0,08 m Höhe aufzuweisen und dürfen nur nicht fundiert als Grabumrandung angelegt werden. Sondermaße bedürfen der Zustimmung der Tierfriedhofsverwaltung.

(3) Grabdeckplatten und ähnliche Gestaltungen bedürfen der Zustimmung der Tierfriedhofsverwaltung.

9. Entfernung der Grabstellenausstattung

(1) Die ersatzlose Entfernung der Grabstellenausstattung kann bei aufrechtem Benützungsrecht nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Benützungsberechtigten und der Zustimmung der Tierfriedhofsverwaltung erfolgen.

(2) Bei Verzicht oder Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Tierfriedhofsverwaltung dem Benützungsberechtigten eine angemessene Frist zur Entfernung des Gedenkzeichens oder der sonstigen Grabstellenausstattung vorschreiben.

(3) Die Tierfriedhofsverwaltung kann über das Gedenkzeichen oder die sonstige Grabstellenausstattung der jeweiligen Tiergrabstelle frei verfügen:

- a. nach Ablauf des Benützungsrechtes,
- b. bei Verzicht auf das Benützungsrecht,
- c. nach Ablauf einer mit den Benützungsberechtigten vereinbarten Frist zur Entfernung.

(4) Die Tierfriedhofsverwaltung ist berechtigt, so Gefahr im Verzug, geeignete Maßnahmen, wie die Abtragung des Grabstelleninventars zur Beseitigung dieser Gefährdung, auch ohne vorherige Verständigung der Benützungsberechtigten, auf deren Kosten zu veranlassen.

(5) Die Tierfriedhofsverwaltung ist berechtigt, die Entfernung von Gedenkzeichen oder sonstigen Grabstellenausstattungen, die dieser Tierfriedhofsordnung widersprechen, auf Kosten der Benützungsberechtigten ohne deren nochmalige Verständigung zu veranlassen, wenn die Benützungsberechtigten der Aufforderung zur Beseitigung oder Änderung der Grabstellenausstattung nicht fristgerecht nachgekommen sind.

10. Benützungsrecht

(1) Das Recht an einer Tiergrabstelle am Tierfriedhof Wien ist ein privatrechtliches Benützungsrecht eigener Art und wird per Vertrag begründet. Es entsteht mit der erstmaligen Bezahlung des in der aktuellen Kostenaufstellung festgesetzten Preises.

(2) Das Benützungsrecht endet durch den Ablauf der Zeitdauer, für die das Benützungsrecht erworben wurde.

(3) Den Benützungsberechtigten stehen folgende Rechte zu:

- a. in der Tiergrabstelle die in Punkt 4 festgesetzte Anzahl von Tierkörpern bzw. Tierurnen beizusetzen.
- b. am Kopfende der Tiergrabstelle, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Tierfriedhofsordnung, ein Gedenkzeichen aufzustellen oder eine Schriftplatte aufzulegen sowie Laternen und Vasen anzubringen.
- c. die Grabstelle unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Tierfriedhofsordnung baulich und gärtnerisch auszugestalten.

(4) Alle sonstigen in Abs. 3 nicht angeführten Vorhaben bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Tierfriedhofsverwaltung.

(5) Das Benützungsrecht beinhaltet die Pflicht, für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand der gesamten Grabfläche Sorge zu tragen.

(6) Die Benützungsberechtigten haben die Kennzeichnung der Tiergrabstelle zu dulden, falls die Tierfriedhofsverwaltung es für notwendig erachtet.

(7) Die Beschriftung am Gedenkplatz der Sammelurne, ist ausschließlich nur mit den friedhofseigenen Gedenktafeln gestattet.

11. Durchführung von Tierbestattungsleistungen

(1) Das Tragen oder Führen von Tierkörpern oder von Tieraschen/Tierurnen zur Grabstelle, das Öffnen und Schließen der Tiergrabstellen, das Versenken der Tierkörper oder der Tieraschen/Tierurnen, das Auflegen von Blumenspenden im Anschluss an Tierbestattungen sowie die Durchführung von Enterdigungen hat nur durch die Dienstnehmer der Tierfriedhofsverwaltung zu erfolgen.

(2) Die durch die Inanspruchnahme sowie durch das Öffnen und Schließen der Tiergrabstelle entfernte oder erforderlichenfalls abgeänderte gärtnerische Ausgestaltung der Tiergrabstelle wird von der Tierfriedhofsverwaltung nicht ersetzt.

(3) Tierbestattungen erfolgen von Montag bis Freitag (ausgenommen an Feiertagen) in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr. Die Tierfriedhofsverwaltung kann im Bedarfsfall davon abweichende Termine für Tierbestattungen und Tierbestattungszereemonien festlegen.

12. Preise

(1) Die Preise für das Benützungsrecht an einer Tiergrabstelle sowie für alle sonstigen Leistungen sind in der Preisliste der Tierfriedhof Wien GmbH angeführt. Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Preisliste.

(2) Die Preisliste wird in ihrer jeweils gültigen Fassung als Folder an verschiedenen Stellen und im Internet unter www.tf.wien.at kundgemacht bzw. zur Verfügung gestellt.